

Vertragsbedingungen LKJ 2016/1

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Tagungs- und Übernachtungsmöglichkeiten inklusive Verpflegungsleistungen für die Durchführung von Seminaren für Teilnehmer*innen an einem „Freiwilligen Sozialen Jahr Kultur“. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf eine Mindestbelegung bzw. eine Mindestanzahl an Übernachtungen besteht nicht.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) diese Vertragsbedingungen
 - b) die Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen
 - c) das Angebot des Auftragnehmers
 - d) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), (VOL/A) in der jeweils aktuell gültigen Fassung
 - e) die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Laufzeit

- (1) Der Vertrag wird für den Zeitraum 01.09.2017 bis 31.08.2019 abgeschlossen und endet nach diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsende zu kündigen, frühestens jedoch zum 31.08.2018, ohne dass Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vertragspartner geltend machen können.

§ 4 Preise

Die Preise ergeben sich aus den im Angebot genannten Preisen. Die Preise sind Festpreise inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 5 Stornierung

- (1) Die ungefähre Größenordnung der Teilnehmendenzahl wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber spätestens bis zum 31.03. für den folgenden Freiwilligenjahrgang vom 01.09. bis 31.08. benannt. Spätestens 14 Tage vor Beginn des Bildungsseminars wird die Teilnehmendenzahl konkret beziffert. Innerhalb der 14-Tagefrist werden 10 % Abweichungen toleriert.

- (2) Stornierungen der abgestimmten Gesamtbelegung für ein Bildungsseminar ab 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn können mit maximal 30 % der jeweiligen Pauschale pro Person dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, sofern die Räumlichkeiten in der Jugendtagungsstätte nachweislich nicht anderweitig vermietet werden können.

§ 6 Rechnung, Zahlung

- (1) Der Auftragnehmer stellt nach Beendigung des jeweiligen Bildungsseminars eine nachprüfbare Rechnung an die Adresse des Auftraggebers.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.
Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang beim Auftraggeber.
- (3) Als Rechnungsgrundlage dient die durch den Auftraggeber während des Seminars geführte Teilnehmendenliste, auf der die Teilnehmer*innen die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen am Ende des Bildungsseminars durch Unterschrift quittieren.
- (4) Nicht im Angebot des Auftragnehmers enthaltene Leistungen (Nebenkosten wie Telefongebühren, zusätzliche Speisen, sonstige Getränke etc.) werden individuell durch die Teilnehmer*innen vor Ort beglichen.
- (5) Kosten für dienstliche Fotokopien werden vom Auftraggeber erstattet, wenn die Inanspruchnahme dieser Leistungen zuvor zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgesprochen wurde.
- (6) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Überweisung ist der Absendetag des Überweisungsauftrages an das Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (7) Die Zahlung erfolgt im üblichen Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (8) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten Vorgänge des Auftraggebers, auch über das Vertragsende hinaus, vertraulich zu behandeln. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass solche Kenntnisse anderen Personen, außer den mit der Ausführung beauftragten, nicht bekannt werden. Insbesondere dürfen nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind und nur für den Zweck, für den sie erhoben sind. Strikt untersagt ist jede Nutzung oder Weitergabe dieser Daten zu Werbe-/Marketingzwecken.

§ 8 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Ausschlussgründe im Sinne von § 6 Abs. 5 c bis e VOL/A bzw. § 6 EG Abs. 6 c bis e VOL/A berechnen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag. Diese sind u.a.:

- die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
 - die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 - vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 5 c VOL/A bzw. § 6 EG Abs. 6 c VOL/A vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen; unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers (siehe Anschrift), soweit gesetzlich zulässig.

§ 10 Schriftform; Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- (2) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nur diese Bestimmung, nicht den Vertrag als Ganzes. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend ergänzend auszulegen